

POLIZEIREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Giebenach

vom 8. Juni 2017



Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Polizeiorgane	4
§ 4 Gemeindepolizei	4
§ 5 Kostenersatz und Aufwandgebühr	4/5
B. ÖFFENTLICHE ORDNUNG	5
§ 6 Grundsatz	5
§ 7 Betret- und Verweilverbot	5
§ 8 Verbotenes und strafbares Verhalten	5
§ 9 Verunreinigungen	5/6
§ 10 Bewilligungspflicht für die Benutzung von öffentlichem Grund und öffentlichen Anlagen	6
§ 11 Zahlenmässige Beschränkung	6
§ 12 Abbruch einer Veranstaltung	6
§ 13 Hydranten und öffentliche Brunnen	6
§ 14 Campieren	6
§ 15 Feuerwerk	6
§ 16 Drohnen, Modellflug- und Modellfahrzeuge	6/7
C. ÖFFENTLICHE STRASSEN UND VERKEHR	7
§ 17 Grundsatz	7
§ 18 Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen	7
§ 19 Abschleppen von Fahrzeugen	7
§ 20 Reiten	7
§ 21 Pflanzen und Einfriedigungen	7/8
D. SCHUTZ VOR IMMISSIONEN	8
§ 22 Grundsatz	8
§ 23 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente	8
§ 24 Lautsprecher und Tonverstärker	9
§ 25 Sirenen, Signalgeräte und Rufanlagen	9
§ 26 Fasnacht	9
§ 27 Lichtimmissionen	9
E. SCHUTZ VON FLUR, WALD UND AUEN	9
§ 28 Grundsatz	9
§ 29 Feld und Wald	9/10
§ 30 Schädlinge im Kulturland	10
F. VOLLZUG UND VERFAHREN	10
§ 31 Anzeige	10
§ 32 Bewilligungen	10

§ 33 Strafen in Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren	10
§ 34 Strafbestimmungen	10
§ 35 Strafverfahren	11
§ 36 Bussenliste	11
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 37 Aufhebung des bisherigen Rechts	11
§ 38 Inkrafttreten	11
BUSSENKATALOG ANHANG I	12/13

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Giebenach beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), folgendes Polizeireglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, die sich im Gemeindegebiet von Giebenach aufhalten.

§ 2 GRUNDSATZ

¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

² Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.

§ 3 POLIZEIORGANE

¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

² Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin sowie das zuständige Gemeinderatsmitglied sind zu Sofortmassnahmen befugt.

³ Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

§ 4 GEMEINDEPOLIZEI

¹ Die Gemeinde Giebenach führt eine eigene Gemeindepolizei oder mit einer oder mehreren weiteren Gemeinden eine gemeinsame.

² Diese ist zuständig für die Aufgaben gemäss § 7 f des Polizeigesetzes.

³ Die polizeilichen Kompetenzen ergeben sich aus § 7 i des Polizeigesetzes und § 44 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

⁴ Entsprechende Mittel und deren Einsatz richten sich nach § 7 h des Polizeigesetzes.

§ 5 KOSTENERSATZ UND AUFWANDGEBÜHR

¹ Die Einsatzkosten fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde an.

² Die Einsatzkosten der Gemeindepolizei und die verrechneten gemeindepolizeilichen Dienstleistungen der Polizei Basel-Landschaft können den Verursachern des Einsatzes in Rechnung gestellt werden.

³ Insbesondere für die Kosten folgender Einsätze kann den Verursachern Rechnung gestellt werden:

- a. Erregen öffentlichen Ärgernisses und Unfug
- b. Lärm
- c. Ruhestörung
- d. Streitigkeiten
- e. Unrechtmässige Abfallentsorgung
- f. Wegfahrsperrung an Fahrzeugen
- g. Wegschaffen von Fahrzeugen
- h. Wohnungsabnahmen
- i. Zuführen entlaufener Tiere

Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5.

⁴ Die Aufwandgebühr pro Polizistin und Polizist richtet sich nach den Ansätzen der Polizei Basel-Landschaft.

⁵ Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.

B. ÖFFENTLICHE ORDNUNG

§ 6 GRUNDSATZ

¹ Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft, Drittpersonen, Natur und Umwelt Rücksicht zu nehmen.

² Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.

§ 7 BETRET- UND VERWEILVERBOT

Zur Wahrung seiner Aufgaben ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

§ 8 VERBOTENES UND STRAFBARES VERHALTEN

Verboten und strafbar sind insbesondere:

- die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses
- das Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen
- das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering)
- das unbewilligte Campieren auf öffentlichem Grund
- die Missachtung der Lärmschutzbestimmungen
- das unbewilligte Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk
- die unbewilligte Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund
- das unerlaubte Entsorgen von Abfällen
- das unbewilligte oder vorschriftswidrige Anbringen von Plakaten und Ankündigungen
- das Stören von öffentlichen Veranstaltungen
- die Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen
- die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen
- die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie das Missachten von Verweil- und Betretverboten

§ 9 VERUNREINIGUNGEN

¹ Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.

² Muss die Reinigung auf Anordnung der Gemeinde durch Dritte erfolgen, hat die Verursacherin oder der Verursacher die angefallenen Kosten sowie eine Aufwandgebühr von bis zu CHF 100.-- pro Stunde und pro Person zu tragen.

§ 10 BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR DIE BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND ÖFFENTLICHEN ANLAGEN

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:

- a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen
- b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes
- c. das Versammeln von mehr als 20 Personen für den gemeinsamen extensiven Alkoholkonsum

³ Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

⁴ Der Gemeinderat kann mit der Bewilligung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c den Zeitpunkt, die Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.

§ 11 ZAHLENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG

Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.

§ 12 ABRUCH EINER VERANSTALTUNG

¹ Die Veranstaltung kann abgebrochen werden, falls die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden.

² Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

§ 13 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE BRUNNEN

¹ Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.

² Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.

³ Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke sowie die Wasserversorgung benützt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserreglements.

§ 14 CAMPIEREN

Das Aufstellen insbesondere von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen zum Zweck des Campierens ist auf öffentlichem Grund, in Wald, Flur und Auen untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.

§ 15 FEUERWERK

¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten. Anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag sind **geräuscharme Feuerwerkskörper erlaubt (z.B. Wunderkerzen, bengalische Feuer, Vulkane)**. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.

² Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein (Bestimmungen der Sprengstoffverordnung und des Sprengstoffgesetzes). Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.

§ 16 DROHNEN, MODELLFLUG- UND MODELLFAHRZEUGE

¹ Drohnen, Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

C. ÖFFENTLICHE STRASSEN UND VERKEHR

§ 17 GRUNDSATZ

¹ Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, damit sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.

² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie bei Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und Gemeindeplätzen verfügen. Die Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

§ 18 FAHRVERBOT UND VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN

¹ Auf Gemeindestrassen entscheidet der Gemeinderat über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über das Anbringen von Signalen und Markierungen.

² Kurzzeitige und vorübergehende verkehrspolizeiliche Massnahmen können durch die Gemeindeverwaltung angeordnet werden.

³ In jedem Fall ist die Polizei Basel-Landschaft zu orientieren.

⁴ Bei Massnahmen gemäss § 4 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft ist die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören.

§ 19 ABSCHLEPPEN VON FAHRZEUGEN

¹ Vorschriftenwidrig parkierte, den Verkehr behindernde oder gefährdende sowie herrenlose Fahrzeuge, sind nach Massgabe des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.

² Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge ohne Kontrollschilder und / oder Versicherungsschutz können mit einer Wegfahrsperrung versehen werden und sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.

³ Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.

⁴ Die anfallenden Kosten sowie eine Aufwandgebühr werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 20 REITEN

¹ Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, die mit einem Reitverbot belegt sind.

² Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept Kanton Basel-Landschaft (Region Liestal) zu halten und auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

³ Pferdemit muss vom Reiter von öffentlichen Strassen und Gehwegen entfernt werden.

§ 21 PFLANZEN UND EINFRIEDIGUNGEN

¹ Pflanzen wie Bäume und Sträucher sind so zu unterhalten, dass sie das Eigentum des Nachbarn nicht schädigen. Die Grenzabstände für Bepflanzungen sind im kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB geregelt (§ 130 - 134).

² Pflanzen entlang von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Die Sicht auf Verkehrssignale und Strassentafeln muss gewährleistet sein, die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Pflanzen dürfen die Fahrbahn nur ab einer Mindesthöhe von 4,5 m und das Trottoir ab mindestens 2,5 m überragen.

⁴ Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein.

⁵ Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

D. SCHUTZ VOR IMMISSIONEN

§ 22 GRUNDSATZ

¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten und mit Geräten, Maschinen oder Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden werden kann.

² Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (beispielsweise durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.

³ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung die Lärm verursacht oder auf andere Weise die öffentlicher Ruhe stört, verboten (§5 Ruhetaggesetz).

⁴ Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 23 NACHTRUHE, HAUS- UND GARTENARBEIT, APPARATE UND MUSIKINSTRUMENTE

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften sowohl im als auch ausserhalb des Siedlungsgebietes.

² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 20.00 Uhr, sowie samstags von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr gestattet. Private lärmverursachende Bautätigkeiten sind samstags auf ein Minimum zu beschränken. Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen.

³ Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁴ Radio- und Fernsehapparate, Musikgeräte und anderweitige Lärmquellen dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁵ Die Benützung der gemeindeeigenen Wertstoffsammelstelle ist nur während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

⁶ Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung einzuhalten.

⁷ Für Gastwirtschaften gelten in Bezug auf Ruhestörungen die Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes.

⁸ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter Absatz 2 und 3 hiavor. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet. Glocken von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide sind ohne Einschränkung erlaubt.

⁹ Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden. Zum besseren Schutz von lärmempfindlichen Zonen in Nachbarliegenschaften (wie z.B. Wohn- und Schlafzimmern) kann der Gemeinderat auch ausserhalb der Ruhezeiten weitergehende Einschränkungen erlassen oder lärmige Arbeiten ganz einstellen.

§ 24 LAUTSPRECHER UND TONVERSTÄRKER

Lautsprecher und Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, in Gartenwirtschaften, bei Ausstellungen und bei ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderats und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 25 SIRENEN, SIGNALGERÄTE UND RUFANLAGEN

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Grundstückes stören.

² Aussensirenen von fachmännisch installierten Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen.

³ Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

§ 26 FASNACHT

Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

§ 27 LICHTIMMISSIONEN

¹ Skybeamer (Lichtorgeln) und Laser im Freien sind verboten. Ebenso ist es untersagt Personen mittels Lichtquellen (insbesondere Laserpointern) zu blenden.

² Beleuchtungen im Freien dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

³ Lichtimmissionen sind im Sinne einer Koordination mit der lärmschutzrechtlichen Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu unterbinden, wo Licht nicht ausnahmsweise aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

⁴ Die Weihnachtsbeleuchtung ist auf die Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar begrenzt und darf bis 01.00 Uhr des Folgetags betrieben werden.

⁵ Licht mit Bewegungsmeldern ist ebenso zulässig, wie eine angemessene Beleuchtung bei effektivem Aufenthalt im Freien nach 22.00 Uhr.

E. SCHUTZ VOR FLUR, WALD UND AUEN

§ 28 GRUNDSATZ

¹ Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur erlassenen Bestimmungen.

³ Der Gemeinderat kann zum Schutz der Wasserfauna das Betreten bestimmter Ufergebiete untersagen. Ein Verbot nach Absatz 3 kann nur nach Massgabe der Umweltschutzgesetzgebung oder auf Grund von Zonenvorschriften (Schutzzone) ausgesprochen werden.

§ 29 FELD UND WALD

¹ In Feld und Wald ist das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze verboten.

- ² Die Durchführung von Aktivitäten, die den Einsatz von Waffen und / oder waffen-ähnlichen Geräten beinhalten, mit denen Munition im Sinne von Art. 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54), Farbbeutel oder andere Gegenstände abgefeuert werden können, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür ausgeschiedene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.
- ³ Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in der Schiessanlage erlaubt.
- ⁴ Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.
- ⁵ Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.

§ 30 SCHÄDLINGE IM KULTURLAND

- ¹ Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den Kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten.
- ² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.
- ³ Eigentümerschaft, Pächterin und Pächter sowie Bewirtschafterin und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

F. VOLLZUG UND VERFAHREN

§ 31 ANZEIGE

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei anzuzeigen.

§ 32 BEWILLIGUNGEN

- ¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.
- ² Anlässe sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe.
- ³ Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen.
- ⁴ Das Bewilligungsgesuch ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ⁵ Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 33 STRAFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- ¹ Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass oder eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die Gebühr nachträglich zu entrichten.
- ² Zudem kann den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss § 36 des Polizeireglements auferlegt werden.

§ 34 STRAFBESTIMMUNGEN

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Verwarnung oder mit Strafen nach § 46 a des Gemeindegesetzes geahndet.

² Sind Bussen auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegesetzes deren Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 35 STRAFVERFAHREN

Das Verfahren bei Verstössen gegen das Reglement richtet sich nach Art. 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Giebenach vom 01. Januar 2001.

§ 36 BUSSENLISTE

¹ In einem Anhang zu diesem Reglement werden diejenigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gemeindegesetzes geahndet werden können, mit der entsprechenden Bussenhöhe aufgelistet. Die Höhe der Bussen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

² Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

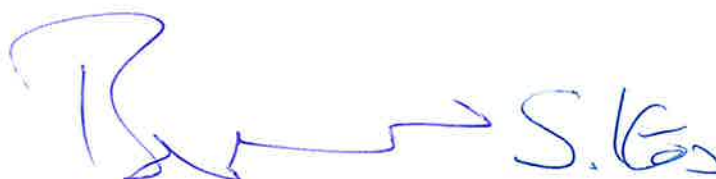
Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Giebenach vom 5. Dezember 2006 (letzte Änderung 11. Dezember 2014) wird aufgehoben.

§ 38 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement trat am 1. September 2017 in Kraft. Die neuste Fassung (Änderung § 15) tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Es wurde durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

Giebenach, 02. Dezember 2025

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Gemeindepräsident
Patrick Borer

Gemeindeverwalterin
Simone König

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 beschlossen und trat in Kraft mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 04. August 2017.

Die neuste Fassung (Änderung § 15) tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Es wurde durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft 05. Februar 2026 genehmigt.

Anhang I

Bussenkatalog

Öffentliche Ruhe und Ordnung

1.01	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit <i>§ 7i Pol Gesetz</i>	200.--
1.02	Öffentliche Gefährdung und Erregen öffentlichen Ärgernisses <i>§ 6 und 8 Pol Reglement</i>	200.--
1.03	Nichtbefolgen von polizeilichen Wegweisungen <i>§ 6 und 8 Pol Reglement</i>	200.--
1.04	Missachten von Verweilverboten, Betreten von verbotenen Orten <i>§ 7 und 8 Pol Reglement</i>	200.--
1.05	Verrichten der Notdurft im Siedlungsgebiet <i>§ 8 Pol Reglement</i>	100.--
1.06	Stören von öffentlichen Veranstaltungen <i>§ 8 Pol Reglement</i>	200.--
1.07	Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot <i>§ 8 Pol Reglement</i>	200.--
1.08	Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen <i>§ 8 und 10 Pol Reglement</i>	200.--
1.09	Unbewilligtes Campieren auf öffentlichem Grund <i>§ 8 und 14 Pol Reglement</i>	100.--
1.10	Unbewilligtes Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk <i>§ 15 Pol Reglement</i>	100.--

Öffentliche Strassen und Verkehr

2.01	Missachten von Verkehrsanordnungen / -beschränkungen durch den Gemeinderat <i>§18 Pol Reglement</i>	100.--
2.02	Missachten eines Reitverbots, Nichtentfernen von Pferdemist von öffentlichen Strassen und Gehwegen <i>§ 20 Pol Reglement</i>	100.--
2.03	Nicht zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung <i>§ 21 Pol Reglement</i>	100.--
2.04	Missachten Nachtparking <i>§ 6 Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund</i>	100.--

Schutz vor Immissionen

3.01	Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag <i>§ 22 Pol Reglement</i>	200.--
3.02	Benützen von Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten <i>§ 23 Pol Reglement</i>	100.--
3.03	Verursachen von Lärm in der Mittagsruhe 12:00 - 13:00 Uhr <i>§ 23 Pol Reglement</i>	100.--
3.04	Verursachen von Lärm durch Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen, Spielwiesen, Hartplätzen, Schulhausplätzen und Parkanlagen ausserhalb der erlaubten Zeiten <i>§ 23 Pol Reglement</i>	100.--
3.05	Verursachen von Lärm durch Arbeiten in Haus, Hof und Garten ausserhalb der erlaubten Zeiten <i>§ 23 Pol Reglement</i>	100.--

3.06	Stören der Nachbarschaft mittels Lärm- / Lichtquellen <i>§23 und §27 Abs. 2 und 3 Pol Reglement</i>	100.--
3.07	Störung der Nachtruhe 22:00- 06:00 Uhr <i>§ 23 Pol Reglement</i>	200.--
3.08	Benützung von Lautsprechern / Tonverstärkern ohne Bewilligung <i>§ 24 Pol Reglement</i>	100.--
3.09	Störung durch Sirenen, Signalgeräte und Rufanlagen <i>§ 25 Pol Reglement</i>	100.--
3.10	Blenden von Personen mit Lichtquellen (insb. Laserpointern) <i>§27 Abs. 1 Pol Reglement</i>	200.--

Schutz von Flur und Wald

4.01	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten <i>§ 28 Pol Reglement</i>	200.--
4.02	Spielen mit waffenähnlichen Gerätschaften mit Munition oder Farbbeuteln auf öffentlichem Grund <i>§ 29 Pol Reglement</i>	100.--
4.03	Befahren des Waldes abseits der erlaubten Waldstrassen mit einem Fahrrad <i>§ 10 Kantonales Waldgesetz SGS 570</i>	100.--

Plakatierwesen

5.01	Anbringen von Plakaten und Ankündigungen ohne Bewilligung <i>§ 8 Pol Reglement, Kantonale Verordnung Reklame SGS 481.12</i>	200.--
-------------	--	--------

Abfallwesen

6.01	Achtloses Wegwerfen und Liegenlassen einzelner Kleinabfälle (Littering) (z.B. Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, ...) <i>§ 15 Abs. 2 Abfallreglement</i>	50.--
6.02	Achtloses Wegwerfen und Liegenlassen von Kleinabfall unter 5 Litern (z.B. Inhalt eines Aschenbechers, Tüte vom Schnellimbiss, ...) <i>§ 15 Abs. 2 Abfallreglement</i>	100.--
6.03	Unzeitiges Bereitstellen von Abfallsäcken mit Gebührenmarke bei der Sammelstelle <i>§ 15 Abs. 1 Abfallreglement</i>	60.--
6.04	Bereitstellen von Abfallsäcken mit Gebührenmarke abseits der Sammelstelle <i>§ 15 Abs. 1 Abfallreglement</i>	60.--
6.05	Entsorgen von Abfallsäcken ohne Gebührenmarke ab 5 Litern auf dem Gemeindegebiet <i>§ 15 Abs. 1 Abfallreglement</i>	150.-- bis 500.--

Hundewesen

7.01	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes <i>§ 3 Abs. 3 Reglement über die Hundehaltung</i>	100.--
7.02	Gefährdung und Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung <i>§ 3 Reglement über die Hundehaltung</i>	200.--
7.03	Verstoss gegen die Leinenpflicht <i>§ 4 Abs. 1 Reglement über die Hundehaltung</i>	100.--
7.04	Missachten eines Zutrittsverbots für Hunde bzw. eines Hundeverbots <i>§ 4 Abs. 2 Reglement über die Hundehaltung</i>	100.--
7.05	Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot <i>§ 5 Reglement über die Hundehaltung</i>	100.--
7.06	Fehlende Hunderegistrierung <i>§7 Reglement über die Hundehaltung</i>	50.--

Ergänzung Position 2.04 am 20.07.2020; GR-Beschluss

Änderungstabelle:

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert
§ 15 Abs. 1	02.12.2025	01.07.2026	geändert	Fricktal Info / APP